

6. In den „Erläuterungen zur Tabelle“ wird die Liste der Lehrveranstaltungsformen wie folgt ergänzt: „PS = Proseminar“.

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 7. Juli 2009

Der Rektor der Universität Bremen

#### Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Computational Materials Science“ an der Universität Bremen

Vom 1. Juli 2009

Der Fachbereichsrat 1 (Physik/Elektrotechnik) hat auf seiner Sitzung am 1. Juli 2009 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

#### Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Computational Materials Science“ vom 4. Juni 2008 (Brem.ABl. S. 498) erhält folgende Fassung:

1. In § 2 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend:

„(2) Studierende, die gemäß § 1 Absatz 5 der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Computational Materials Science“ zugelassen wurden und fehlende Kenntnisse nachholen müssen, erhalten vom Prüfungsausschuss einen darüber hinausgehenden individuellen Studienplan.“

2. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend:

„(3) Studierende, die gemäß § 2 Abs. 2 einen individuellen Studienplan zu erfüllen haben, müssen darüber hinaus für die Anmeldung zur Masterarbeit den Nachweis erbringen, dass die dort festgelegten Leistungen erbracht wurden.“

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 10. Juli 2009

Der Rektor  
der Universität Bremen

#### Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (Vollfach) der Universität Bremen

Vom 22. Juni 2009

Der Fachbereichsrat 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat am 22. Juni 2009 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

#### Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (Vollfach) vom 6. Oktober 2008 (Brem.ABl. S. 917), erhält folgende Fassung:

An § 3 Abs. 8 wird nach Satz 4 folgender Satz angehängt:

„Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglichen Leistung erfolgen.“

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 8. Juli 2009

Der Rektor  
der Universität Bremen

#### Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ (Vollfach) der Universität Bremen

Vom 22. Juni 2009

Der Fachbereichsrat 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat am 22. Juni 2009 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

#### Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ (Vollfach) vom 6. Oktober 2008 (Brem.ABl. S. 906), erhält folgende Fassung:

An § 3 Abs. 8 wird nach Satz 4 folgender Satz angehängt:

„Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglichen Leistung erfolgen.“